



Die *Feuerwehr*
Gewerkschaft



Vereinigte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

März 2018

ver.di – Fachgruppe *Feuerwehr*
Landesbezirk Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung – Baden-Württemberg **Neue Regelungen – mehr Möglichkeiten für feuerwehrtechnische** **Beschäftigte**

Wie bereits Ende letzten Jahres berichtet, hat die ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr in Gesprächen mit Herrn Landesbranddirektor Dr. Homrighausen und dem Leiter der Landesfeuerweherschule Herrn Egelhaaf die Beschlüsse des ver.di Landesfachgruppenvorstandes bezüglich der Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften im Angestelltenverhältnis eingebracht.

In der nun vorliegenden VwV-Feuerwehrausbildung wurden die wesentlichen Forderungen der ver.di Fachgruppe Feuerwehr umgesetzt.

Wir sind der Meinung, dass die nun in Kraft gesetzten Regelungen einen guten Kompromiss darstellen: Einerseits wird die Ausbildung von hauptamtlichen Einsatzkräften bei den Feuerwehren sachgerecht geregelt, andererseits werden die bereits heute hauptamtlich Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst im Rahmen von Bestandschutzregelungen und Überleitungsregelungen nicht vom Aus- und Fortbildungssystem für hauptamtliche Feuerwehkräfte abgekoppelt.

Die Grundforderung der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr, hauptamtliche Einsatzkräfte ausschließlich analog den beamtenrechtlichen Vorgaben, also gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APrO) ausbilden zu lassen, wurde vom Innenministerium nicht umgesetzt. Für die Qualifizierung von hauptamtlichen Kräften wird es auch weiterhin eine Möglichkeit zur Teilnahme als sogenannter „anderer Teilnehmer“ außerhalb des Laufbahnrechts geben. Hierbei werden im Ehrenamt erworbene Qualifikationen und Erfahrungszeiten anerkannt.

Da es bei den Feuerwehren immer wieder Unsicherheiten gibt, wie hauptamtliche Kräfte zu qualifizieren sind, wurden vom Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung entsprechende Hinweise zur Ausbildung von hauptamtlichen Kräften in Aussicht gestellt. Inhalt dieser Empfehlung wird die Ausbildung von hauptamtlichen Kräften analog den Vorgaben der APrO des feuerwehrtechnischen Dienstes der jeweils angestrebten Laufbahn sein.

Diese Empfehlung könnte dann in Baden-Württemberger Tradition durch die Kommunen eigenverantwortlich angewandt werden.

... VWV Feuerwehrausbildung

Im Einzelnen werden durch die VwV-Feuerwehrausbildung in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des Tarifrechts folgende Eckpunkte vorgegeben:

- 1 Außerhalb des Laufbahnrechts stellt die abgeschlossene Truppmannausbildung (F1) die Grundlage für eine haupt- oder ehrenamtliche Einsatzfähigkeit bei einer Feuerwehr dar.
- 2 Entschließt sich eine Gemeinde dazu, eine angestellte Feuerwehreinsatzkraft, die bisher ausschließlich über feuerwehrtechnische Qualifikationen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige verfügt, durch die Teilnahme an Lehrgängen für hauptamtliche Feuerwehrangehörige weiterzuqualifizieren, ist das jetzt unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

2.1 Teilnahme als „andere Person“ am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (B2)

Soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Teilnahme am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (B2) außerhalb des Laufbahnrechts möglich.

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Teilnahme an den Lehrgängen Truppmannausbildung 1 und 2, sowie Sprechfunker, Maschinisten, Truppführer, sowie ABC – Einsatz
- Kettensägenausbildung Modul A nach Vorgaben der DGUV
- Ausbildungen „Absturzsicherung“ sowie „Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen“
- Besitz des Deutschen Sportabzeichens der Stufe Silber, der des Deutschen Feuerwehrfitnessabzeichens in Bronze
- Besitz des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze
- Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“ eine mindestens 6-monatige Tätigkeit als hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger

Die oben aufgeführten Punkte entsprechen in etwa den Inhalten, die innerhalb einer Grundausbildung „Berufsausfeuerwehr“ (B1) vermittelt werden, bzw. deren Anforderungen zu erbringen sind.

Nach erfolgreicher Teilnahme als „andere Person“ am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann eine Weiterqualifizierung analog zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgen (B3, B3-II und „Aufstieg“). Die Regelungen zu den Erfahrungszeiten (wann kann frühestens an weiterführenden Lehrgängen teilgenommen werden) sind anzuwenden.

2.2 Teilnahme als „anderer Teilnehmender“ am Führungslehrgang 1 (B3)

In Ergänzung zu oben genannten Regelungen wurde mit dem Innenministerium und der Landesfeuerweherschule vereinbart, dass Einsatzkräfte, die vor dem 31.12.2017 mindestens fünf Jahre hauptamtlich im Einsatzdienst tätig waren und alle unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen sowie erfolgreich am Lehrgang Gruppenführer (F3) teilgenommen haben, direkt zum Führungslehrgang 1 (B3) zugelassen werden können.

Die Teilnahme zunächst am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst würde für diese Personengruppe eine unzumutbare Härte darstellen. Die zugehörige Ermächtigungsgrundlage findet sich in der VwV-Feuerwehrausbildung in Ziffer 4.5.1: „Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen sind möglich. Über die Zulassung entscheidet die Landesfeuerweherschule im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“

Durch diese Vereinbarung konnte der Beschluss des Landesfachgruppenvorstandes zum Thema Bestandschutz einvernehmlich geregelt werden.

...VWV Feuerwehrausbildung

Nach erfolgreicher Teilnahme als „anderer Teilnehmender“ am Führungslehrgang I (B3) kann eine Weiterqualifizierung erfolgen (B3-II und „Aufstieg“). Die Regelungen zu den Erfahrungszeiten (wann kann frühestens an weiterführenden Lehrgängen teilgenommen werden) sind anzuwenden.

2.3 Teilnahme am Qualifizierungsprogramm analog der Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst außerhalb des Laufbahnrechts.

Außerhalb des Laufbahnrechts kann am Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst teilnehmen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß APrO gD erfüllt.

Zudem kann bei Vorliegen der Voraussetzungen:

- Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungs-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule
- Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Teilnahme an den Lehrgängen Truppmannausbildung 1 und 2, sowie Sprechfunker, Maschinisten, Truppführer, sowie ABC – Einsatz
- Kettensägenausbildung Modul A nach Vorgaben der DGUV
- Ausbildungen „Absturzsicherung“ sowie „Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen“
- Besitz des Deutschen Sportabzeichens der Stufe Silber, der des Deutschen Feuerwehrfitnessabzeichens in Bronze
- Besitz des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze
- mindestens 6-monatige Tätigkeit als hauptamtliche(r) Feuerwehrangehörige(r) - nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“

der erste Ausbildungsabschnitt gemäß APrO gD (B1-Lehrgang) anerkannt werden. Die Gesamtausbildungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 6 Monate und beginnt mit dem Ausbildungsabschnitt zwei gemäß APrO gD.

Durch oben genannte Regelung ist es möglich, Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr, die vom Ehrenamt ins Hauptamt wechseln sollen, in das hauptamtliche Ausbildungssystem der Laufbahnausbildung gD zu überführen, bzw. zum Laufbahnlehrgang mD zuzulassen.

Mustersatzung des Städtetages für die Gewährung eines Ausgleichbetrages zur Freien Heilfürsorge:

Die Satzung kann auf unserer Homepage unter : Service / Downloadbereich heruntergeladen werden.

Reformbedarf :

Angleichung des Rechtsstatus im Beamtenrecht: Feuerwehrbeamte anstatt Einsatzkräfte der Feuerwehr

- Gespräch im Finanzministerium Baden-Württemberg

Anfang des Jahres fand ein Spitzengespräch zwischen der ver.di Landesbezirksleitung Baden-Württemberg vertreten durch Hanna Binder, dem Vorsitzenden der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr Tjark Neinhardt und dem Ministerialdirigenten des Finanzministeriums Herrn Kraus statt. Bei diesem Gespräch ging es zum einen um die aus unserer Sicht lange überfällige Erhöhung der Feuerwehrezulage, als auch zum anderen um die hierzu im Gesetz festgelegten Anspruchsvoraussetzung: „Feuerwehrbeamter im Einsatzdienst“.

Alle am Gespräch beteiligten waren sich einig, dass neben einer grundsätzlichen Erhöhung der Feuerwehrezulage vordringlich die Anspruchsvoraussetzung neu zu regeln wären. Diese solle sich nicht auf den Einsatzdienst beschränken, sondern an der Laufbahn feuerwehrtechnischer Dienst festmachen. Die Einschränkung auf den Einsatzdienst ist aus heutiger Sicht weder sinnvoll noch begründbar. Mit der Einrichtung integrierter Leitstellen, ist eine neue Situation entstanden, die breitere Anspruchsbedingung erfordert.

Herrn Ministerialdirektor Kraus hat uns zugesagt, dass das FM abklären wird, welches Ministerium diese Korrektur auf den Weg bringen müsste. Inhaltlich war man sich einig, dass in allen drei Bereichen, Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr jeweils der gleiche Beamtenbegriff als Voraussetzung für Zulagen sowie die Sonderaltersgrenzen gelten soll. Es wurde ferner in Aussicht gestellt, dass diese Rechtsänderung durch eine Kabinettsvorlage im Sommer dieses Jahres auf den Weg gebracht werden könnte.

Damit würde einer schon jahrzehnten alten Forderung Landesfachgruppe Feuerwehr endlich entsprochen.

In Gesprächen mit dem Städtetag Baden-Württemberg wurde uns bereits im Dezember signalisiert, dass man einer solchen Korrektur im Landesbeamtenrechts positiv gegenüber stände.

Seminar für Betriebsgruppen und Vertrauensleute geplant 16. – 17.5.18

Am 16. – 17.5. 2018 ist das diesjährige Seminar für Vertrauensleute und Personalräte bei Feuerwehren in Baden-Württemberg geplant.

Neben einem Überblick über die aktuelle Rechtslage bei Feuerwehrbeamten und Angestellten Einsatzkräften bei Feuerwehren, wird über Dienstpläne, Arbeitszeitmodelle u.v.a.m. gesprochen.

Die Seminaurausschreibung + Anmeldung **kann** auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Organisationswahlen:

Im Laufe des ersten Halbjahr 2018 finden innerhalb von ver.di in den Betriebsgruppen die Turnusmäßigen Wahlen der Vertrauensleute statt. Jede Dienststelle sollte zumindest einen Ansprechpartner für die jeweilige Betriebsgruppe gegenüber dem Bezirk, Landesbezirk benennen. Infos über Wahlergebnisse aus den Betriebsgruppen der einzelnen Feuerwehren bitte an den zuständigen Betreuungssekretär im Bezirke und informativ an Thomas Schwarz, dem Landesfachgruppenleiter der Fachgruppe Feuerwehr. Die Bezirke führen dann in der Bezirkskonferenz die Wahlen der Delegierten u.a. zum Landesfachgruppenvorstand Feuerwehr durch. Im Herbst 2018 findet dann die konstituierende Sitzung des Landesfachgruppenvorstandes Feuerwehr statt.

Um eine möglichst umfassende Vernetzung hauptamtlichen Feuerwehrleute zu gewährleisten, werden neben den gewählten Mitgliedern des Landesfachgruppenvorstandes Feuerwehr auch jeweils ein Vertreter jeder Betriebsgruppe zu den Sitzungen eingeladen. Wer Rückfragen zum Wahlprozedere, sowie den Quotierungen und Gremiums zusammensetzungen hat, kann sich jederzeit an den zuständigen Betreuungssekretär im Bezirk, sowie an Thomas Schwarz wenden.

Infostand beim Landesfeuerwehrtag in Heidelberg

Auch beim diesjährigen Landesfeuerwehrtag in Heidelberg wird die ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr wieder präsent sein. Am 20.7. und 21.7.18 sind wir mit einem Infostand in der Halle des Airfield Heidelberg ansprechbar.

Terminvorschau:

Sitzungen des Landesfachgruppenvorstandes:

Klausurtagung 26. – 27.4.2018

Konstituierende Sitzung: 17.09.2018

Vorstandssitzung 11.12.2018

Seminare:

VL Seminar für Feuerwehren in Baden Württemberg

Angeboten über die Landesfachgruppe Feuerwehr: 16. – 17.05.2018

Beamtenrecht in Baden Württemberg

Angeboten über verdi b&b Baden Württemberg: 25. – 27..06.2018

Infostand beim Landesfeuerwehrtag – Ausstellungshalle 20. – 21.7.2018

Aktuelle Berichterstattung auf unserer Homepage
Homepage der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr Baden-Württemberg
Sämtliche Infos zu den von uns bearbeiteten Themen werden aktuell auf
unserer Homepage veröffentlicht. - Vorbeischauen lohnt sich!
Ihr findet unsere Homepage über Google – mit den Stichworten: Feuerwehr
verdi Bawü
www.feuerwehr-bawue.verdi.de



oder mobil über den QR – Code :

Mit kollegialen Grüßen

Tjark Neinhardt
Vorsitzender der Fachgruppe *Feuerwehr*

Wolfgang Heim
stellv. Vorsitzende der
Fachgruppe Feuerwehr

Thomas Schwarz
Fachgruppenleiter